

Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2019

Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK¹)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten. Der VetPK besteht seit 2004, wurde 2011 teil- und am 13. November 2014 totalrevidiert. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der Veterinärpharma-Unternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

Statistik

Im Berichtsjahr wurden mit 21 Fällen gleich viel Fachwerbungen beanstandet wie im Vorjahr. In 12 Fällen lag ein Verstoss gegen zwei oder mehrere Ziffern des VetPK vor (Vorjahr 13). In 18 Fällen (Vorjahr 18) ging die Beanstandung vom VetPK-Sekretariat aus. 3 Fälle (Vorjahr 2) wurden von Konkurrenten ausgelöst. Davon wurde 1 Fall bilateral gelöst (Vorjahr 1). Während der Berichtsperiode beantwortete das VetPK-Sekretariat 8 Anfragen (Vorjahr 10). Alle Anfragen stammten von Veterinärpharmafirmen. Anfragen betrafen u.a. die Anwendung des VetPK auf Wettbewerbspreise, die Verwendung von Testimonials in der Fachwerbung und die Information über nicht mehr zugelassene Tierarzneimittel.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 4.6 Tage (Vorjahr 5.1 Tage), wobei die Spanne von 1 bis 19 Tagen reichte. Alle Fälle konnten ohne Mediation gelöst werden.

Belegexemplare

Insgesamt wurden dem Sekretariat im Berichtsjahr 410 Belegexemplare eingereicht (Vorjahr 579), 272 in elektronischer Form (Vorjahr 339) und 138 auf Papier (Vorjahr 240).

Die Verteilung der Anzahl Belegexemplare pro Firma erstreckte sich dabei von 99 (Max.) bis 1 (Min.).

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen (teilweise in mehreren Punkten beanstandet)

- *Integritätsgrundsätze*
Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärpharmafirmen und Fachpersonen darf keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen (Ziffer 141 VetPK) und es dürfen keine nicht gebührenden Vorteile angeboten werden (Ziffer 142 VetPK). In 3 Fällen wurde ein Verstoss gegen diese Grundsätze beanstandet (Vorjahr 3). Beanstandet wurde u.a. der fehlende Bezug zur Praxis und ein mit dem Geschenk verbundener Anreiz, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen.
- *Allgemeine Anforderungen an Fachwerbung*
Für Tierarzneimittel darf erst Fachwerbung gemacht werden, wenn es von Swissmedic zugelassen ist (Ziffer 231 VetPK). Gleiches gilt für Eigenschaften, Wirkungen, neue Indikationen, Anwendungs-

¹ Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

möglichkeiten, Dosierungen, Darreichungsformen und Packungen (Ziffer 232 VetPK). In 1 Fall lag ein Verstoß gegen diese Anforderungen vor.

- *Nicht belegte Aussagen / Irreführende Aussagen*
Gemäss Ziffer 251 VetPK müssen Aussagen in der Fachwerbung belegt sein. Gegen diese Bestimmung waren im Berichtsjahr mit 6 Fällen 2 Verstöße mehr zu verzeichnen als im Vorjahr. Zudem mussten in 6 Fällen irreführende Aussagen (Ziffer 252 VetPK) beanstandet werden (Vorjahr 4).
- *Unvollständige oder unzulässige Referenzangaben (VetPK 261-266, 269)*
Wie im Vorjahr stellten unvollständige, ungenügende oder unzulässige Referenzangaben mit 11 Fällen anteilmässig die häufigsten Gründe für eine Beanstandung dar (Vorjahr 7).
- *Qualifikationen, Alleinstellungsmerkmale, Superlative (VetPK 267, 268)*
In 1 Fall wurden Sachverhalte wissenschaftlich nicht korrekt wiedergegeben (Ziffer 267 VetPK). In 2 Fällen musste die Verwendung von Alleinstellungsmerkmalen oder Superlativen (Ziffer 268 VetPK) beanstandet werden (Vorjahr 4).
- *Einladung an Veranstaltungen*
In einem Fall wurde die kostenlose Einladung zu einer ganztägigen Veranstaltung beanstandet (Ziffer 331, 333 VetPK).
- *Belegexemplare*
In 1 Fall wurde die fehlende Einreichung eines Belegexemplars beanstandet (Ziffer 631 VetPK).

VetPK-Sekretariat

Dr. med. Fritz Grossenbacher

Zürich, Januar 2020